

Mitteilungen

Jahresbericht 2006 der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht

I. Tagung und Generalversammlung vom 27. Januar 2006

Die 19. Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Evangelisches Kirchenrecht fand am 27. Januar 2006 in Luzern statt. Die Vereinigung genoss Gastrecht in den Räumlichkeiten der Universität Luzern. Prof. Dr. iur. can. Adrian Loretan von der Universität Luzern sei an dieser Stelle nochmals gedankt, dass er trotz knappen Räumlichkeiten in der Universität das fast Unmögliche möglich machen konnte¹.

Nach der Begrüssung durch den Rektor der Universität Luzern, Prof. Dr. theol. Markus Ries, referierte Pfr. Dr. theol. Georg Vischer, Basel, über das kirchliche Amt aus praktischer Sicht². Georg Vischer kam in seinem Referat zum Schluss, dass das kirchliche Amt heute eine Vielzahl von Ausprägungen aufweise und sich nicht auf das Pfarramt beschränke. Um das Zusammenspiel dieser Ausprägungen des kirchlichen Amtes zu gewährleisten, sei Führung erforderlich. Diese Leitungsfunktion sei nicht an das Pfarramt gebunden, sondern müsse von der Kirchenvorsteherschaft wahrgenommen werden. Diese sei im Rahmen ihrer tatsächlichen Möglichkeiten zu befähigen, diese Führungsverantwortung zu tragen. Im Vordergrund stehe dabei die Sorge um das Zusammenwirken aller Beteiligten und nicht das Befehlen. Die so wahrgenommene Führungsverantwortung schaffe Raum dafür, dass das Pfarramt seine geistliche Leitungsverantwortung und seine übrigen Aufgaben wahrnehmen könne.

1 Zur Berichterstattung über die Tagung vgl. auch reformierte presse Nr. 6 und 7 vom 10. bzw. 17. Februar 2006.

2 Siehe vorn S. 33 ff.

Im zweiten Referat äusserte sich Pfr. Dr. theol. Gottfried Locher, Fribourg, zum kirchlichen Amt aus ekklesiologischer Sicht³. Das ordinierte Amt werde in der Gesetzgebung der schweizerischen reformierten Kirchen unterschiedlich behandelt. Diesbezüglich sei die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) eindeutiger. Diese gehe davon aus, dass das spezielle, ordinierte Amt zum Sein der Kirche gehöre, weil der Dienst der öffentlichen Verkündigung und der Darreichung der Sakramente eines geordneten Amtes bedürfe. Dieses Amtsverständnis habe auch für die Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbunds zu gelten, da dieser Mitglied der GEKE sei. Gottfried Locher postulierte sodann als Thesen, dass das Priestertum aller Gläubigen für die Kirche konstitutiv sei, dass das Priestertum aller Gläubigen das ordinierte Amt legitimiere, dass Letzteres konstitutiv für die Kirche sei, dass das ordinierte Amt mehrdimensional sei, dass die Gestalt des ordinierten Amtes aus dem Auftrag und aus dem Leben der gesamten Kirche erwachse und dass das Amtsverständnis Ausdruck des Kirchenverständnis sei. Mit Blick auf diese Thesen bilde das Bischofsamt den Testfall. Dieses sei ausschliesslich als ein Dienst in der Kirche zu verstehen. Folge man dieser Auffassung, bilde ein so verstandenes Bischofsamt den besten Schutz vor Klerikalismus.

Lic. iur. Theres Meierhofer-Lauffer stellte im Rahmen eines Co-Referats rechtliche Anfragen an die beiden Referate. Auftrag der Juristen sei es, zu ordnen und zu regeln. Entsprechend müsse auch der Begriff des Amtes geklärt werden. Es sei zu diesem Zweck zwischen Amt und Dienst zu unterscheiden, und es müssten die Voraussetzungen des kirchlichen Dienstes genauer geregelt werden. Zudem seien an die Ordination Rechtswirkungen zu knüpfen. Aufgabe der Juristen sei es auch, die Aufgaben und die Verantwortung des Bischofsamts zu umschreiben. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Führungsverantwortung gegenüber dem Pfarramt sei es erforderlich, die Rechtsstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer eindeutiger zu regeln. Am ehesten lasse sich das Pfarramt mit dem Richteramt vergleichen, insbesondere bezüglich Wahlverfahren, Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sowie der personal- und aufsichtsrechtlichen Situation. Im Blick auf die Zukunft, insbesondere auf die Ressourcen der Kirchen, dürfte sich die Besitzstandwahrung bei den Pfarrerinnen und Pfarrern als Problem erweisen. Es sei deshalb zu prüfen, ob Pfarrstel-

3 Siehe vorn S. 11 ff.

len nur noch teilweise im Wahlverhältnis und im Übrigen im Anstellungsverhältnis besetzt werden sollten.

Im Anschluss an die Tagung versammelten sich die anwesenden Mitglieder der Vereinigung zur 14. ordentlichen Generalversammlung, welche die üblichen Traktanden behandelte. Der Vorstand (lic. iur. Theres Meierhofer-Lauffer, Fürsprecher Peter D. Deutsch, PD Dr. iur. Cla Reto Famos, Dr. iur. Martin Röhl, PD Dr. iur. Christoph Winzeler) wurde für eine weitere zweijährige Amtsdauer bestätigt. Sodann nahm die Versammlung Kenntnis von der von Finanzverwalter Fürsprecher Peter D. Deutsch sorgfältig geführten und übersichtlich präsentierten Jahresrechnung 2005, die wiederum mit einem guten Ergebnis abgeschlossen hat. Die Vereinigung schätzt sich glücklich, dass sie für die Herstellung und den Druck des Jahrbuchs bisher mit der finanziellen Hilfe der deutschschweizerischen, in der Kirchenkonferenz zusammengeschlossenen Landeskirchen hat rechnen dürfen. Es liegt dem Vorstand namens der Vereinigung daran, an dieser Stelle für die Unterstützung und das damit verbundene Wohlwollen herzlich zu danken.

II. Weitere Tätigkeit

Der Vorstand hat sich während des Jahres an zwei Sitzungen in Zürich getroffen und weitere Geschäfte auf dem Korrespondenzweg behandelt.

Für die nächste Tagung, die am 26. Januar 2007 in Liestal stattfinden wird, konnte der Vorstand Prof. Dr. iur. Andreas Kley und Pfr. Dr. theol. Ulrich Knellwolf als Referenten gewinnen. Sie werden sich einerseits mit der Rolle Gottes in den politischen Reden der Bundesräte und andererseits mit dem Begriff „Öffentlichkeit der Kirche“ aus theologischer Sicht befassen.

Der Vorstand